

Schriftlicher Teil (Teil B 1.)

1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Ahldorf“

Stadt Horb am Neckar, Gemarkung Ahldorf

Landkreis Freudenstadt

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A), dem Schriftlichen Teil (Teil B 1.) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C).

Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) begrenzt. Lageplan M 1:1.000

Für die Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gelten:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 184).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176).
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Festsetzungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB und § 1 (2) BauNVO)

1.1.1 SO Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“

zulässig sind:

- Photovoltaik-Module und Modultische mit erforderlichen Aufständern,
- Insbesondere bauliche Anlagen für die technische Infrastruktur (Mittelspannungsschaltanlage, Trafostationen, Speicher, Batteriespeicher, Wechselrichterstation mit Traforaum, Schalt-, Mess-, Filter- und Transformatoreinrichtungen),
- Entwässerungsanlagen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16 - 21 a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Gebäudehöhe und die maximale Grundfläche hinreichend bestimmt.

1.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 (2) und 18 BauNVO)

Die Höhe der baulichen Anlagen für die technische Infrastruktur und die Höhe sonstiger baulicher Anlagen ist beschränkt.

Photovoltaik Modultische mit erforderlichen Aufständern

Höhe Oberkante maximal 4,00 m

Bei baulichen Anlagen für die technische Infrastruktur (z.B. für Mittelspannungsschaltanlage, Trafostationen, Speicher, Batteriespeicher, Wechselrichterstation mit Traforaum, Schalt-, Mess-, Filter- und Transformatoreinrichtungen) wird die Gebäudehöhe ab Erdgeschossrohfußbodenhöhe bis zur höchsten Stelle der baulichen Anlage für die technische Infrastruktur gemessen.

Höhe Oberkante maximal 4,00 m

1.2.2 Grundflächenzahl (§§ 16 (2) und 19 (1) BauNVO)

- siehe Einschrieb in Planzeichnung -

1.2.3 Grundfläche (§§ 16 (2) und 19 (2) BauNVO)

Die Grundfläche zulässiger baulicher Anlagen für die technische Infrastruktur (z. B. für Mittelspannungsschaltanlage, Trafostationen, Speicher, Batteriespeicher, Wechselrichterstation mit Traforaum, Schalt-, Mess-, Filter- und Transformatoreinrichtungen) ist zusätzlich wie folgt geregelt:

Insgesamt darf maximal eine Fläche von 1.600 m² von zulässigen baulichen Anlagen für die technische Infrastruktur versiegelt werden.

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB)

Die baulichen Anlagen zur Nutzung der Solarenergie und die notwendigen baulichen Anlagen für die technische Infrastruktur sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Der Reihenabstand zwischen den jeweiligen Solarpaneelen zueinander, darf 3,50 m nicht unterschreiten.

1.4 Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

Private Grünflächen

Zweckbestimmung: Maßnahmenflächen

Die gekennzeichneten Flächen sind entsprechend der Maßnahme M7 auszubilden und zu erhalten.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Maßnahme 1: Zeitliche Begrenzung der Baufeldfreimachungen

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Baufeldfreimachungen außerhalb der Vogelbrutzeit vom 1. Oktober bis 15. März vorzunehmen. Bei Ackerflächen kann der Herbsttermin auf den Zeitpunkt unmittelbar nach der Ernte vorverlegt werden. Sollte dieser Zeitraum zur Baufeldfreimachung nicht möglich sein, so ist im Rahmen einer Umweltbaubegleitung durch entsprechende Maßnahmen sicherzustellen, dass im Eingriffsbereich keine Vögel brüten.

Vor Beginn der Vergrämung und der Bauarbeiten muss die CEF-Maßnahme für die Feldlerche funktionsfähig sein. Die Vergrämung ist der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Freudenstadt vor Beginn anzuzeigen und es ist eine Aussage hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme beizulegen.

Maßnahme 2: Kleintierdurchlässige Gestaltung der Einfriedungen

Zur Aufrechterhaltung der Verbundfunktion sind die Zaunanlagen kleintierdurchlässig zu gestalten. Es dürfen nur Maschendrahtzäune oder Drahtgitterzäune verwendet werden,

die eine Bodenfreiheit von ca. 20 cm aufweisen. Aufgrund der Topografie kann die Bodenfreiheit stellenweise variieren. Um das Verletzungsrisiko für Tiere zu minimieren, sind scharfkantige Abschlüsse an der Unterseite der Einfriedung nicht zulässig.

Maßnahme 3: Schutz und Wiederherstellung von Böden

Der humose Oberboden ist vor Baubeginn im Bereich der geplanten Wege, Zufahrten und den Betriebsgebäuden abzuschleppen und getrennt in maximal 2 m hohen Bodenmieten zu lagern. Der humusfreie Erdaushub sollte abseits in maximal 3 m hohen Mieten zwischengelagert werden. Es darf keine Vermischung von Oberboden und Erdaushub (humusfreier Unterboden) erfolgen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Boden fachgerecht wiederherzustellen. Der überschüssige Oberboden sollte auf angrenzenden Ackerflächen in einer Mächtigkeit von ca. 20 cm wiederaufgetragen werden.

Zur Vermeidung von schädlichen Bodenverdichtungen sind bodenschonende Baugeräte einzusetzen. Nicht zulässig sind Umlagerungen des Bodens bei sehr feuchten bis sehr nassen Bodenverhältnissen (weiche bis zähflüssige Konsistenz) sowie Befahren/Bodenarbeiten bei nassen bis sehr nassen Bodenverhältnissen (breiige bis zähflüssige Konsistenz). Bei sehr feuchten Bodenverhältnissen (weiche Konsistenz) ist das Befahren/Arbeiten nur von Baggermatratzen oder Baustraßen aus zulässig. Unvermeidbare Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen zu beseitigen.

Maßnahme 4: Versickerung des Niederschlagswassers

Das auf den Photovoltaikmodultischen und den baulichen Anlagen für die technische Infrastruktur anfallende Niederschlagswasser ist zur Verringerung des Wasserabflusses und zur Anreicherung des Grundwassers auf dem Grundstück breitflächig über die bewachsene Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

Maßnahme 5: Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen

Zur Minderung der Beeinträchtigungen durch Versiegelung sind Zufahrten und Wege mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Folgende Beläge stehen zur Auswahl: Schotterrasen, Rasenfugenpflaster mit breiten Fugen, Rasengitterplatten (Fugenanteil > 25%), Sickerfugenpflaster mit breiten Fugen, Pflasterbelag aus haufwerkporigen Betonsteinen, Kies- oder Schotterbelag.

Maßnahme 6: Entwicklung von extensiv genutztem Grünland

Im Bereich der Solarmodule ist extensives Grünland zu entwickeln. Zur Einsaat ist artenreiches, gebietsheimisches Saatgut zu verwenden. Es ist ein rotierendes Weidesystem durchzuführen. Die Flächen sind in Koppeln zu unterteilen und jeweils kurz und kräftig zu beweiden. Die Fresszeit je Koppel beträgt 4 Wochen, anschließend erfolgt eine Weideruhe von mindestens 8 Wochen. Die Besatzdichte liegt im Durchschnitt bei 0,8 GVE/ha. Einer Beweidung hat jeweils eine Nachmahd mit mind. 10 cm Bodenabstand zu folgen. Eine Beweidung ist erst 2 Jahre nach der Ansaat zulässig. Alternativ zur Beweidung ist eine zweischürige Mahd mit Abräumen des Mahdgutes möglich. Ein Mulchen der Fläche ist nicht zulässig. Der Einsatz von Düngemitteln, Herbiziden, Pestiziden sowie von umweltschädlichen Mitteln zur Pflege der Module, Aufständierungen und Zaunanlagen ist zu unterlassen.

Das Grünland ist mindestens bis zu einem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage und der Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung zu pflegen und zu erhalten. Danach können die Flächen unter Beachtung des Schutzstatus und des Artenschutzes wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Maßnahme 7: Entwicklung eines mageren Saums

Auf der im Bebauungsplan mit M7 gekennzeichneten Fläche ist durch Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut eine artenreiche krautige Vegetation zu entwickeln. Die Fläche ist jährlich im Spätherbst oder im zeitigen Frühjahr zu mähen und das Schnittgut ist abzufahren. Ca. 1/3 der Flächen soll als Altgrasbestand den Winter überdauern (Nahrungshabitat).

Im Bereich der Zufahrten ist eine Unterbrechung der Saumvegetation auf einer Länge von max. 8 m zulässig.

Die Saumstreifen sind mindestens bis zu einem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage und der Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung zu pflegen und zu erhalten. Danach können die Flächen unter Beachtung des Schutzstatus und des Artenschutzes wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Maßnahme 8: Entwicklung von Ackerrandstreifen (CEF-Maßnahme)

Auf der im Bebauungsplan mit M8 gekennzeichneten Flächen sind Ackerrandstreifen zu entwickeln. Die Blühbrachen befinden sich außerhalb der Umzäunung und werden nicht beweidet. Diese müssen vor Baubeginn und vor Beginn einer möglichen Vergrämung funktionsfähig sein. Die Ackerrandstreifen können entweder als Schwarzbrache oder als Blühstreifen angelegt werden. Es ist eine alternierende Bewirtschaftung im mehrjährigen Turnus vorgesehen, wobei jeweils eine Hälfte des Randstreifens gegrubbert und die andere überjährig stehen gelassen wird. Auf den Streifen sind weder Dünger- noch Pflanzenschutzmittel einzusetzen.

Zur Anlage einer Schwarzbrache ist nach der Ernte keine Bearbeitung der Fläche durchzuführen. Beim Aufkommen von Problemunkräutern ist ausnahmsweise ein Schröpfschnitt bis spätestens Mitte März zulässig. Sollen Blühstreifen zum Einsatz kommen, erfolgt im Spätsommer/Herbst ein Umbruch der Fläche bis spätestens 31.10. Im darauffolgenden Frühjahr wird eine mehrjährige, gebietsheimische Blühstreifenmischung in geringerer Aussaatdichte (ca. 2-3 g/m²) bis spätestens 31.03. angesät.

Damit die Vegetation des Ackerrandstreifens nicht zu dicht wird, wird dieser alle 3 bis 5 Jahre gegrubbert. Das Grubbern der Fläche darf nicht vor dem 15.11. erfolgen.

Die Ackerrandstreifen sind mindestens bis zu einem Rückbau der Freiflächenphotovoltaikanlage und der Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung zu pflegen und zu erhalten. Danach können die Flächen unter Beachtung des Schutzstatus und des Artenschutzes wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

1.6 Höhenlage des Geländes (§ 9 (3) BauGB)

Geländeveränderungen gegenüber dem gewachsenen Gelände müssen innerhalb der Grundstücksgrenzen abgeböschert werden (Böschungswinkel max. 1:2).

1.7 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (3) BauGB)

Die Erdgeschossrohfußbodenhöhen der baulichen Anlagen sind so festzulegen, dass sich der Einschnitt und die Auffüllung im natürlichen Gelände ausgleichen. Längere bauliche Anlagen sind durch versetzte Fußbodenhöhen dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen.

Bezugspunkt:

Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe darf bei baulichen Anlagen für die technische Infrastruktur und sonstigen baulichen Anlagen für die Nutzung der Sonnenenergie im Mittel gemessen um maximal 1,50 m vom bestehenden Gelände abweichen.

2. Hinweise

2.1 Bodenschutz und Erdaushub

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG vom 17.03.1998 und LBodSchAG vom 14.12.2004) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, zu schützen und wieder zu verwenden.

Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten. Sowohl die Geländeform als auch der Bodenaufbau sind im natürlichen Zustand zu erhalten.

Auf die Regelung in § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) wird verwiesen

2.2 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Bauunternehmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

2.3 Landwirtschaft

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Bei deren Bewirtschaftung können sporadisch Gerüche, Staub, Lärm und Erschütterungen entstehen. Negative Auswirkungen auf die Solarmodule, die durch die landwirtschaftliche Produktion entstehen können sind vom Anlagebetreiber bzw. Rechnachfolgern zu dulden.

2.4 Grundwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich im Wasserschutzgebiet "Egelstalquelle ZV WV Nordstettergruppe" (Weitere Schutzzone, Zone III und IIIA) LUBW Nr. 237.027. (Rechtsverordnung des Landratsamtes Freudenstadt vom 18.06.1984).

Die Beschränkungen und Verbote der Rechtsverordnung des Landratsamtes zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen sind zu beachten.

Bei Unterhaltungs- und Reinigungsarbeiten der Photovoltaikanlagen ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Boden gelangen oder der Eyach zugeführt werden.

Auf die sensiblen Grundwassernutzungen "Brunnen 1 der Schloßquelle I Mühringer Schloß-Sprudel" (LGRB-ADB Nr.: 7518/286) und "Schloßquelle III Mühringer Schloß-Sprudel" (LGRB-ADB Nr.: 7518/234) im Eyachtal wird hingewiesen. Eine Bemessung der quantitativen und qualitativen Schutzzonen der sensiblen Grundwassernutzungen liegen dem LGRB nicht vor.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.

2.5 Rückbauverpflichtung

Eine Rückbauverpflichtung wird in den Gestattungsverträgen mit dem Flächeneigentümer geregelt.

2.6 Autobahn

1. Innerhalb der Anbauverbotszone dürfen keine Werbeanlagen errichtet werden.
2. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone dürfen keine beleuchteten oder angestrahlten Werbeanlagen aufgestellt oder angebracht werden, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 81 ausgerichtet sind bzw. von den Verkehrsteilnehmern auf der BAB 81 eingesehen werden können. Sonstige Werbeanlagen, die auf die Verkehrsteilnehmer der BAB 81 ausgerichtet sind bzw. von diesen eingesehen werden können, bedürfen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.
3. Von einer möglichen Beleuchtung der Anlage dürfen keine Verkehrsteilnehmer geblendet werden.
4. Für die Errichtung der zur Bundesautobahn hin geplanten Einfriedigung ist eine gesonderte Zustimmung der Autobahn GmbH erforderlich.

2.7 Geotechnik

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der Erfurt-Formation (Lettenkeuper). Diese werden bereichsweise von Holozänen Abschwemmmassen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Schriftlicher Teil (Teil B 2.)

2. Örtliche Bauvorschriften „Solarpark Ahldorf“

Stadt Horb am Neckar, Gemarkung Ahldorf

Landkreis Freudenstadt

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Schriftlichen Teil (Teil B 2.). Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) begrenzt. Lageplan M 1:1.000

Für die Örtlichen Bauvorschriften gelten:

- **Landesbauordnung (LBO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2023 (GBl. S. 170).

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. **Photovoltaik-Modultische** (§ 74 (1) 3 LBO)
Verwendet werden dürfen Solarmodule, die auf einem Modultisch mit einer Neigung zwischen 15° und 25° befestigt werden.
2. **Fassade** (§ 74 (1) 1 LBO)
Die notwendigen baulichen Anlagen für die technische Infrastruktur (Mittelspannungsschaltanlage, Trafostationen, Speicher, Batteriespeicher, Wechselrichterstation mit Traforaum, Schalt-, Mess-, Filter- und Transformatoreinrichtungen) sind in landschaftsgerechten Farbtönen zu erstellen, d.h. sie dürfen einen durchschnittlichen Remissionswert (Hellbezugswert) von 70 % nicht überschreiten.
3. **Stellplatzherstellung und Zufahrten** (§ 74 (1) 3 LBO)
Zusätzlich erforderliche Stellplatzbereiche sind mit wasserdurchlässigen Materialien, wie Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Rasenfugen, Schotterrassen, Schotter, wassergebundenen Decken o. ä. zu befestigen.
4. **Erdaushub** (§ 74 (1) 3 LBO)
Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Erdarbeiten für Kabelverlegungen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen und müssen in den Bauvorlagen dargestellt werden.
5. **Einfriedigungen** (§ 74 (1) 3 LBO)
Einfriedigungen sind nur als Maschendrahtzäune oder Drahtgitterzäune bis zu einer Höhe von maximal 3,50 m und mit einer Bodenfreiheit von ca. 20 cm zulässig. Scharfkantige Abschlüsse an der Unterkante der Einfriedigungen sind nicht zulässig. Der Mindestabstand der Zaunanlage ergibt sich je nach Höhe der Anlage aus dem Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg. Die Farbe des Zauns muss grau oder dunkelgrün sein.

6. Ordnungswidrigkeiten (§ 75 (3) 2 LBO)

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 (3) 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Örtliche Bauvorschriften verstößt:

1. Photovoltaik-Modultische
2. Fassade
3. Stellplatzherstellung und Zufahrten
4. Erdaushub
5. Einfriedigungen

Reutlingen, den 26.07.2023

Horb am Neckar, den 26.07.2023

gez. Clemens Künstler
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

gez. Peter Rosenberger
Oberbürgermeister

Schriftlicher Teil (Teil B)**1. Schriftlicher Teil „Solarpark Ahldorf“****2. Örtliche Bauvorschriften „Solarpark Ahldorf“****Stadt Horb am Neckar, Gemarkung Ahldorf****Landkreis Freudenstadt**

Aufstellungsbeschluss	20.07.2021
- Öffentliche Bekanntmachung	30.07.2021
Billigungsbeschluss	27.09.2022
- Öffentliche Bekanntmachung	21.10.2022
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	31.10.2022 – 02.12.2022
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	31.10.2022 – 02.12.2022
Auslegungsbeschluss	25.04.2023
- Öffentliche Bekanntmachung	05.05.2023
- Öffentliche Auslegung	15.05.2023 – 16.06.2023
Satzungsbeschluss	
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften	25.07.2023

Ausgefertigt: Horb am Neckar, den 26.07.2023

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Satzungsbeschluss überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

gez. Peter Rosenberger
Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung 19.01.2024

Damit wurde der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich Horb am Neckar, den 22.01.2024

gez. Peter Rosenberger
Oberbürgermeister